

Handreichung

zum Schutz- und Präventionskonzept des DLRG Landesverbandes Württemberg e.V.

1. Allgemeine Erläuterungen

Das vorliegende Schutz- und Präventionskonzept – im Folgenden Konzept – in der Fassung vom 19.11.2017 erfasst alle denkbaren Fälle der Kindeswohlgefährdung im Sinn des § 1666 BGB und beschränkt sich nicht auf die Fälle des § 72a SGB VIII, sexualisierte Gewalt.

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung im Sinn des § 1666 BGB umfasst sowohl die Fälle der Kindesmisshandlung im Sinne von physischer (gezielte Anwendung von körperlicher Gewalt gegenüber Kindern, die zu körperlichen Verletzungen führt oder das Potential dazu hat) oder psychischer (Terrorisieren, Isolieren, Feindselige Ablehnung, usw. – sowohl aktiv als auch passiv) Gewalt, als auch die Fälle der Vernachlässigung durch unterlassene Fürsorge (Ernährung, Hygiene, Kleidung, Obdach, usw.) oder unterlassene Beaufsichtigung (Aussetzung einer gewalttätigen Umgebung, usw.) und selbstverständlich des sexuellen Missbrauchs in seiner weiten Definition, also auch durch Vornahme sexueller Handlungen ohne Körperkontakt.

Somit regelt vorliegendes Konzept die Vorgehensweise im DLRG Landesverband Württemberg e.V. verbindlich für alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen hinsichtlich aller denkbaren Fälle einer Kindeswohlgefährdung. Damit ist ein umfassender Kinder- und Jugendschutz in der DLRG gewährleistet. Eine Beschränkung lediglich auf den Bereich der sexualisierten Gewalt ist im Bereich der kinder- und jugendnahen Tätigkeit nach Auffassung des Landesverbandes nicht ausreichend.

2. Der Verhaltenskodex – Ziff. 4 lit. b

Im Anhang zu dieser Handreichung ist der vom Landesverband verbindlich für alle seine Gliederungen formulierte Verhaltenskodex beigefügt. Dieser Kodex ist verpflichtend von jedem Mitarbeiter im kinder- und jugendnahen Bereich zu unterzeichnen; ein Exemplar ist dem Mitarbeiter zusammen mit einem Exemplar des Konzepts auszuhändigen.

Bevor der Mitarbeiter diesen Kodex unterzeichnet ist diesem die Haltung des Landesverbandes zur Wahrung des Kinder- und Jugendschutzes anhand des vorliegenden Konzepts zu erläutern. Der Mitarbeiter ist auf die Angebote und Ausbildungsinhalte des Bildungswerks im Landesverband (z.B. Jugendleiterlehrgang; Lehrscheinlehrgang, usw.) hinzuweisen. Auf eine Teilnahme des Mitarbeiters an einem dieser Lehrgänge ist hinzuwirken.

Der Verhaltenskodex soll den Mitarbeiter bereits im Stadium der Prävention, erst recht aber im Falle einer tatsächlichen Kindeswohlgefährdung sensibilisieren. Der Kodex soll dem Mitarbeiter seine besondere Verantwortung für die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Augen führen und ihn zu einer dem Kindeswohl dienlichen Tätigkeit innerhalb des Landesverbandes anleiten und verpflichten.

3. Das qualifizierte Führungszeugnis – Ziff. 4 lit. d

Das qualifizierte Führungszeugnis ist in §30 a Bundeszentralregistergesetz geregelt. Hierbei handelt es sich um einen Auszug aus dem sogenannten Bundeszentralregister, in dem für alle Personen in der

Bundesrepublik Deutschland ab einem Alter von 14 Jahren gegen sie ergangene Strafurteile gespeichert werden. In einem „normalen“ Zentralregisterauszug sind allerdings Strafurteile mit Geldstrafen unter 90 Tagessätzen oder unter 3 Monaten Freiheitsstrafe nicht aufgeführt – insoweit gilt man gegenüber Dritten auch nicht als vorbestraft.

Für den Bereich der Verurteilungen entsprechend der Straftatbestandsliste des § 72 a SGB VIII regelt § 30 a BZRG allerdings, dass grundsätzlich alle Verurteilungen, also auch solche unter 90 Tagessätzen und unter 3 Monaten Freiheitsstrafe in den Auszug – das Führungszeugnis – aufgenommen werden, damit grds. festgestellt werden kann, ob die betroffene Person bereits einmal einschlägig im Bereich der Sexualstraftdelikte mit dem Gesetz in Konflikt gekommen ist. Der Hintergrund ist klar: Es soll unter allen Umständen vermieden werden, dass haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätige in Vereinen im kinder- und jugendnahen Bereich beschäftigt werden, die wegen einer solchen Straftat bereits einmal verurteilt wurden und offensichtlich ein persönliches Problem in dieser Hinsicht haben.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass in einem solchen erweiterten Führungszeugnis im Falle eines Falles auch alle anderen gegen diese Person ergangenen Urteile aufgeführt werden, die keinen Bezug zu Sexualdelikten haben, sofern sie Strafen über 90 Tagessätzen oder 3 Monaten Freiheitsstrafen enthalten; der Inhalt des Führungszeugnisses beschränkt sich also nicht ausschließlich auf die genannten Sexualdelikte.

Das Konzept sieht die Einholung eines qualifizierten Führungszeugnisses nicht grundsätzlich für alle Mitarbeiter im kinder- und jugendnahen Bereich vor. Lediglich die unter Ziff. 4 lit. d – 4. Absatz bezeichneten Personen sind nach diesem Konzept auf allen Gliederungsebenen grundsätzlich verpflichtet ein solches einzuholen und vorzulegen.

Für alle anderen Mitarbeiter ist nach der im Anhang beigefügten Checkliste zu prüfen, ob ein Führungszeugnis vorzulegen ist. Diese Prüfung richtet sich an Art, Intensität und Dauer des Kontaktes des Mitarbeiters zu Kindern und Jugendlichen im Rahmen seiner Tätigkeit auf der jeweiligen Gliederungsebene aus. Je mehr Punkte auf dieser Checkliste also in diesem Sinne positiv beantwortet werden müssen, desto eher ist von dem fraglichen Mitarbeiter ein qualifiziertes Führungszeugnis einzufordern.

Wichtig: Dieses Führungszeugnis ist von dem betroffenen Mitarbeiter selbst bei dem für seine Person zuständigen Rathaus / Bürgeramt zu beantragen. Hierfür ist der betroffenen Person eine offizielle Aufforderung im Namen der DLRG zur Verfügung zu stellen (siehe Anlage). Danach fallen keine Kosten an. Dieses Führungszeugnis ist dann den zur Einsicht beauftragten Personen der nächsthöheren Gliederungsebene vorzulegen. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip. Das bedeutet, auf Bezirksebene sind vom Bezirksvorstand zwei Personen zu benennen, die Einsicht in das vorzulegende Führungszeugnis nehmen und die Einsichtnahme auf dem in der Anlage beigefügten Dokumentationsbogen entsprechend den dort gemachten Vorgaben dokumentieren. Mitarbeiter des Bezirks wiederum legen das Führungszeugnis beim Landesverband vor; der / die Vorsitzende der Landesjugend legen das Führungszeugnis dem Präsidium vor – auch insoweit gilt das Vier-Augen-Prinzip; die Dokumentation der Einsichtnahme erfolgt sodann bei den angegebenen Stellen. Das Führungszeugnis verbleibt anschließend in jedem Fall beim Mitarbeiter und wird unter keinen

Umständen von den Einsicht nehmenden Stellen archiviert. Ergibt sich aus dem Führungszeugnis eine Verurteilung im Sinne des § 72 a SGB VIII ist eine Beschäftigung dieses Mitarbeiters im kinder- und jugendnahen Bereich grds. unzulässig. Gleiches gilt, wenn der Mitarbeiter der Aufforderung zur Vorlage des Führungszeugnisses nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt. Hierzu empfiehlt es sich bei der jeweiligen Gemeinde nachzufragen, innerhalb welcher Frist üblicherweise ein solches Führungszeugnis erteilt wird. Sollte das Führungszeugnis innerhalb dieser Frist vom Mitarbeiter nicht vorgelegt werden, empfiehlt es sich, mit diesem nochmals Rücksprache zu halten und die vermeintlichen Hinderungsgründe zu überprüfen. Kann dieser das Führungszeugnis dann immer noch nicht vorlegen, so kann dieser Mitarbeiter seine Tätigkeit nicht weiter ausführen oder beginnen.

4. Die Selbstverpflichtungserklärung – Ziff. 4 lit. e

Die Vorlage eines qualifizierten Führungszeugnisses ist nicht für alle Mitarbeiter notwendig, oftmals kann es auch in der Kürze der Zeit nicht eingeholt werden, wenn sich der Mitarbeiter z.B. nur für eine zeitlich beschränkte Tätigkeit verpflichtet (z.B. Teilnahme als Leiter in einem Zeltlager).

Um in diesen Fällen trotzdem dem Anspruch des Konzeptes gerecht zu werden, ist es zwingend notwendig, auch mit diesen Personen eine tragfähige Regelung der Mitarbeit im kinder- und jugendnahen Bereich treffen zu können. Deshalb sind diese Personen verpflichtet, eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen. Die für alle Gliederungen des DLRG Landesverbandes Württemberg e.V. gültige Formulierung dieser Selbstverpflichtungserklärung ist im Anhang beigefügt.

Vor der Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung ist dem Mitarbeiter das Konzept zu erläutern. Der Verhaltenskodex ist nach Erläuterung ebenfalls zu unterzeichnen. Ein Exemplar ist dem Mitarbeiter jeweils auszuhändigen. Ein unterschriebenes Exemplar sowohl des Verhaltenskodex, als auch der Selbstverpflichtungserklärung ist von der Gliederung zu archivieren.

5. Intervention – Mitteilungsfall – Verdachtsfall – vermutete Täterschaft innerhalb der Gliederung – Ziff. 5

Die einzelnen Alternativen des Konzeptes sind selbsterklärend. Wichtig ist jedoch, dass auf jeder Gliederungsebene ein Ansprechpartner für das Thema Kinder- und Jugendschutz benannt wird. Es empfiehlt sich sogar, zwei Personen, nämlich eine männliche und eine weibliche Person als Ansprechpartner zu benennen. Empfehlenswert ist es weiterhin, Personen mit entsprechendem beruflichem Hintergrund (sozialpädagogische Vorbildung) und oder den Kindern und Jugendlichen bekannte und anerkannte Personen auszuwählen.

Sollte einer der Fälle der Ziff. 5 des Konzeptes eintreten, so sind umgehend die Beauftragten des Landesverbandes und der Gliederung mit eigener Rechtspersönlichkeit zu informieren. Alle weiteren Maßnahmen erfolgen ausschließlich und allein durch die insoweit erfahrene Fachkraft oder durch das Krisenteam des Landesverbandes. Selbständige Handlungen weiterer Personen haben grds. zu unterbleiben.

Wichtig: Über alle Informationen im Zusammenhang mit einem Interventionsfall ist absolutes Stillschweigen gegenüber Außenstehenden auch innerhalb der Gliederung zu bewahren. Gegenüber

vermuteten Tätern gilt grundsätzlich die Unschuldsvermutung. Die Grundsätze des Datenschutzes sind in jedem Fall einzuhalten.

6. Das Krisenteam – Ziff. 5, lit. d

Der Landesverband und ggfs. Gliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit richten ein Krisenteam für die Fälle einer vermuteten Täterschaft innerhalb einer Gliederung oder des Landesverbands ein. Sofern die Gliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit kein Krisenteam einrichten, ist das Krisenteam des Landesverbandes zuständig.

Eine vermutete Täterschaft innerhalb der Gliederung oder des Landesverbandes bedeutet, dass der vermeintliche Täter aus den Reihen der DLRG kommt oder sich der Vorfall im Rahmen eines Angebots der DLRG unter den Teilnehmern zugetragen hat.

Dieses Team besteht grds. aus einer insoweit erfahrenen Fachkraft – eine Person, die über die fachliche Qualifikation verfügt, Art, Umfang und Ausmaß einer möglichen Kindeswohlgefährdung einzuschätzen und lösungs- und problemorientiert zu handeln – einer sozialpädagogisch vorgebildeten Person (Sozialpädagoge, Lehrer, Erzieher ...) und einem Volljuristen, eine Person, die beide juristischen Staatsexamina abgelegt hat und über die Befähigung zum Richteramt verfügt. Der Vorstand des Landesverbandes oder der Gliederung mit eigener Rechtspersönlichkeit kann weitere Personen, die er für geeignet hält, in dieses Krisenteam berufen. Auch das Krisenteam hat die Möglichkeit, weitere Personen im jeweiligen Fall zu berufen. So kann es notwendig sein, einen Ansprechpartner der betroffenen Gliederung oder eine Vertrauensperson des betroffenen Kindes / Jugendlichen mit einzubeziehen. Denkbar ist auch, eine Vertrauensperson des vermeintlichen Täters einzubinden.

Wichtig: Sobald ein Fall im Sinne der Ziff. 5, lit. e bekannt wird, ist der Vorstand des Landesverbandes oder der Gliederung mit eigener Rechtspersönlichkeit umgehend zu informieren – letztere informiert den Vorstand des Landesverbandes auch dann, wenn ein eigenes Krisenteam bestellt ist.

Dieses Team übernimmt die Bearbeitung des Falles dann in eigener Regie, führt die notwendigen Gespräche mit den Beteiligten (Opfer, Täter, Eltern) und hält ggfs. den Kontakt zu Ermittlungsbehörden und zur Presse – dies in Absprache mit dem Vorstand. Das Team ist so frühzeitig wie möglich mit der Bearbeitung des Falles zu betrauen. Andere, nicht dem Team angehörende Personen, haben sich grds. jeglicher Äußerungen gegenüber Dritten zu enthalten. In Zweifelsfällen ist Dritten gegenüber auf das Krisenteam zu verweisen. Zur Bearbeitung des Falles ist das Krisenteam auf Nachfrage von der betroffenen Gliederung umfassend zu unterstützen, Anweisungen des Teams sind in jedem Fall zu befolgen (z.B. die Aufforderung, dafür Sorge zu tragen, dass möglicher Täter und mögliches Opfer sofort voneinander zu trennen sind)

7. Der Krisen- und Interventionsplan

Dieser regelt die Abläufe innerhalb des Krisenteams und die Abstimmung mit dem Vorstand.

Ausgehend von der Tatsache, dass die Information über einen Fall der vermuteten Täterschaft über alle denkbaren Kanäle dem Landesverband oder der Gliederung mit eigener Rechtspersönlichkeit zur

Kenntnis gelangen kann, ist immer zunächst der Vorstand zu informieren. Dieser beauftragt dann das Krisenteam mit der Bearbeitung des Falles.

Sobald die Personen des Krisenteams benannt sind, werden deren Kontaktdaten bei der Geschäftsstelle hinterlegt. Jedes Mitglied des Teams hat dafür Sorge zu tragen, über diese Kontaktdaten jederzeit erreichbar zu sein, bzw. vorübergehende Verhinderungen bekannt zu geben.

Nach Beauftragung durch den Vorstand setzt sich das Team zunächst mit der betroffenen Gliederung in Verbindung und ermittelt den Sachverhalt. Die Kontaktaufnahme mit der Gliederung erfolgt nach Absprache der Teammitglieder durch ein Mitglied.

Der so ermittelte Sachverhalt wird schriftlich fixiert und allen weiteren Teammitgliedern zur Verfügung gestellt. Es muss sichergestellt werden, dass alle Teammitglieder zu jeder Zeit über denselben Sachstand verfügen. Anschließend legt das Team fest, welches Mitglied mit welcher der beteiligten Personen spricht – es kann notwendig sein, dass die Gespräche von zwei Mitgliedern des Teams gemeinsam geführt werden. Über die Gesprächsinhalte wird ein Wortprotokoll angefertigt und den weiteren Teammitgliedern zur Verfügung gestellt. Die sich daran anschließenden notwendigen Maßnahmen erfolgen nach vorheriger gemeinsamer Abstimmung und Prüfung durch den Juristen in Abstimmung mit dem Vorstand. Gespräche mit den Ermittlungsbehörden führt ausschließlich und allein der Jurist, ggfs. gemeinsam mit dem Vorstand. Verbindliche Aussagen gegenüber Beteiligten oder Dritten erfolgen grds. erst nach gemeinsamer Abstimmung, ggfs. erst nach Rücksprache mit dem Vorstand.

Nach Abschluss der Ermittlungen nimmt das Team eine Einschätzung des Falles vor und teilt diese, sowie die notwendige Maßnahme dem Vorstand mit.

8. Ansprechpartner im Landesverband – Kontaktdaten

Die Kinderschutzbeauftragten des Landesverbandes:

- kinderschutz@wuerttemberg.dlrg.de
- Notfalltelefon: 01575 963 6887

Das Krisenteam - Ansprechpartner:

1. Anne Fries – anne.fries@wuerttemberg.dlrg-jugend.de
2. Alf Andrews – justitiar@wuerttemberg.dlrg.de
2. Markus Mang – markus.mang@wuerttemberg.dlrg.de

Die Geschäftsstelle:

DLRG Landesverband Württemberg e.V., Mühlhäuserstr. 305, 70378 Stuttgart Tel.: 0711 953950 - 0